

Gesetzliche Neuregelungen zum 1. April 2006

1. Neuregelung der Bedarfsgemeinschaft für unter 25jährige Arbeitslose

Zum 1. April tritt in Teilen das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in Kraft. Die wichtigste Neuregelung betrifft unverheiratete, volljährige, unter 25-jährige Arbeitslose. Sie werden grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Wenn sie eine eigene Wohnung beziehen wollen, müssen sie dafür die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Jugendliche, die ohne Zustimmung des Leistungsträgers umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80 Prozent der Regelleistung und keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Auch die Erstausrüstung der Wohnung wird ohne die Zustimmung zum Umzug nicht übernommen.

Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um höhere Arbeitslosengeld II – Ansprüche geltend zu machen. Fehlanreize der Vergangenheit, die zum Auszug vieler anspruchsberechtigter Jugendlicher aus dem Elternhaus führten, werden behoben.

Nur wer aus zwingenden Gründen – zum Beispiel beruflichen oder schwerwiegenden sozialen - ausziehen muss, erhält auch künftig 100 Prozent der Regelleistung und eine eigene Wohnung. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Ausbildung den Umzug notwendig macht. Der Stichtag, seit dem Jugendliche eine Zulassung des kommunalen Trägers zum Auszug aus dem Elternhaus benötigen, ist der 17. Februar 2006. Arbeitslose bis 25 Jahre, die bereits eine eigene Wohnung haben, müssen aber nicht wieder ausziehen.

Weitere Neuregelung: EU-Bürger, die erstmalig zur Arbeitsuche nach Deutschland gekommen sind und zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, erhalten keine Leistungen.

Weitere Regelungen des oben genannten Gesetzes treten zum 1. Juli 2006 beziehungsweise zum 1. Januar 2007 in Kraft.

2. Änderung der Straßenverkehrsordnung: Neue Beschilderung für Tunnel

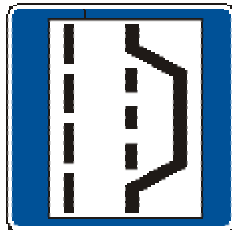
Nach den tragischen Unglücken in einigen Alpentunneln in den vergangenen Jahren wird mit neuen Verkehrszeichen ab dem 1. April eine einheitliche Beschilderung für Tunnel sowie Nothalte- und Pannenbuchten eingeführt. Autofahrer müssen dann im Tunnel das Abblendlicht einschalten. An den beschilderten Nothalte- und Pannenbuchten darf nur in Notfällen oder bei einer Fahrzeugpanne gehalten werden. Wenden in Tunneln wird mit 40 Euro und einem Eintrag ins Verkehrszentralregister bestraft.

So sehen die neuen Verkehrsschilder aus:

Zeichen 327 Tunnel



Zeichen 328 Nothalte- und Pannenbucht



3. Regelung zur Einschränkung der Werbung für Schönheitsoperationen

Die Werbung für Schönheitsoperationen wird mit den im 14. Arzneimittelgesetz (AMG)-Novelle beschlossenen Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) zur Einbeziehung von Schönheitsoperationen in den Anwendungsbereich des HWG eingeschränkt. Es werden insbesondere bestimmte Formen der suggestiven oder irreführenden Werbung verboten.

Medizinisch nicht notwendige, schönheitschirurgische Eingriffe wie zum Beispiel Brustvergrößerungen durch Implantate oder Fettabsaugung zur Verbesserung der Körperformen sind wie jede Operation mit Risiken verbunden, die zu Gesundheitsschäden führen können.

Die Werbebeschränkungen sollen insbesondere auch junge Menschen vor einem unbekümmerten Umgang mit Schönheitsoperationen schützen.

Verstöße gegen die Vorschriften des HWG stellen je nach Schwere eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. Studienkredite der KfW-Förderbank

Ab dem 1. April können Studierende im Erststudium zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten einen Studienkredit zwischen 100 und 650 Euro monatlich bei der KfW-Förderbank beantragen. In der Regel werden bis zu zehn Fachsemester finanziert.

Die KfW Förderbank bietet den Studienkredit jedem Studenten zum selben Zinssatz an, unabhängig von Studienfach oder -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Der Zinssatz des KfW-Studienkredits ist variabel; er wird halbjährlich neu festgelegt. Für den Start des Programms sichert die KfW einen Zinssatz von maximal 5,1 Prozent p. a. nominal zu. Die nächste Zinsanpassung erfolgt zum 1.10.2006. Bei Vertragsschluss garantiert die KfW dem Studierenden zudem eine Zinsobergrenze für einen Zeitraum von 15 Jahren.

Die Rückzahlung erfolgt nach dem Eintritt ins Berufsleben in monatlichen Raten. Sie kann auf bis zu 25 Jahre gestreckt werden.

5. Neue Umweltuntersuchung für Motorräder

Ab 1. April wird für Motorräder eine zusätzliche Umweltuntersuchung fällig, bei der die Abgaswerte der Maschine gemessen werden. Als Grenze für den CO-Gehalt gelten die Werte des Herstellers. Liegen diese den Prüfstellen nicht vor, werden folgende Werte angesetzt: 4,5 Vol-Prozent bei Motorrädern ohne Katalysator oder mit ungeregeltem Katalysator im Leerlauf, 0,3 Vol-Prozent bei Fahrzeugen mit geregeltem Katalysator im erhöhten Leerlauf.

Zwingend vorgeschrieben im Rahmen der Hauptuntersuchung ist außerdem eine genaue Geräuschemessung im Standbetrieb, wenn das Fahrzeug dem Prüfer während der Testfahrt zu laut ist. Die neue Regelung gilt für Motorräder, Mopeds, Trikes und Quads ab 50 ccm Hubraum. Es wird aber weiterhin nur eine Plakette für Bikes geben.